



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Herrn
Siegfried Gronwald
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Straße 4-6
44141 Dortmund

Herrn
Dr. Christoph Weinrich
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Herrn
Professor Dr. Peter Wigge
Scharnhorststraße 40
48151 Münster

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 – 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

228-96/Gronwald/20

Berlin, 30. April 2020

Sehr geehrter Herr Gronwald,
sehr geehrter Herr Dr. Weinrich,
sehr geehrter Herr Professor Wigge,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 3. April 2020, mit der Sie eine Änderung des § 23c Absatz 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zur Sozialversicherungsfreiheit von Einnahmen vorschlagen, die während der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erzielt werden. Dadurch soll unter anderem Ärztinnen und Ärzten die Entscheidung erleichtert werden, sich zusätzlich zu ihrer aktuellen Tätigkeit oder aus dem Ruhestand heraus zu engagieren.

Viele aktuell oder vor ihrem Eintritt in den Ruhestand in der gesundheitlichen Versorgung Tätige möchten sich zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie einbringen. Bereits nach geltendem Recht ist dies im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV sozialversicherungsfrei möglich. Über § 8 Absatz 3 SGB IV gilt diese Regelung entsprechend für selbständige Tätigkeiten. Die Möglichkeiten zur Nutzung dieser Regelung wurden vor dem Hintergrund der aktuellen Lage mit dem Gesetz für den leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 durch § 115 SGB IV befristet erweitert: Bis einschließlich 31. Oktober 2020 können befristete Beschäftigungen oder Tätigkeiten statt bisher 70 nunmehr

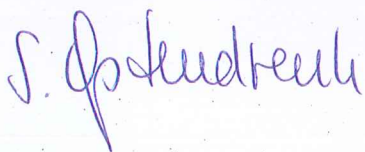
115 Arbeitstage beziehungsweise – bei einer mindestens 5-Tage-Woche – statt bisher drei nunmehr fünf Monate sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Voraussetzung ist, dass die befristete Beschäftigung oder Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird zum Beispiel nicht berufsmäßig ausgeübt, wenn sie neben einer anderen, hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt oder nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Altersvollrente beziehungsweise Versorgung bezogen wird. Auch bei Studierenden, die neben ihrem Studium die befristete Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, liegt keine Berufsmäßigkeit vor. Eine Höchstgrenze beitragsfreier Einnahmen besteht in diesen Fällen nicht.

Um Rentnerinnen und Rentnern die Weiterarbeit, die Wiederaufnahme einer Beschäftigung oder die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu erleichtern, wurde mit dem Sozialschutzpaket zudem die jährliche Hinzuverdienstgrenze angehoben. Im Jahr 2020 können somit statt bisher 6.300 Euro bis zu 44.590 Euro hinzuverdient werden, ohne dass eine Anrechnung bei der Altersrente erfolgt.

Das Bundesministerium für Gesundheit ist allen dankbar, die in der aktuellen Lage Verantwortung übernehmen und ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung zur Verfügung stellen. Es prüft laufend, ob im weiteren Verlauf der Pandemie ergänzende Erleichterungen für den Einsatz von Helferinnen und Helfern in der gesundheitlichen Versorgung erforderlich sind. Bei Bedarf werden notwendige Änderungen sehr kurzfristig auf den Weg gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Spiekermann', is written below the text 'Im Auftrag'.